

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40
Telefax 030.40 81-4999
post@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die
Mitgliedsgewerkschaften des dbb

- je besonders -

21. Januar 2004
GB 2 620-01.1 häu/sb
Durchwahl: 5120
Info Nr.: 7/2004

Sonderkündigungsrecht bei Krankenkassenfusion

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt hat in einem nicht rechtskräftigen Urteil v. 16.12.2003 (Az.: L 4 KR 33/00) entschieden, dass bei einer durch Krankenkassenfusion bedingten Beitragssatzerhöhung den Mitgliedern der Vorgängerkrankenkassen das Recht auf Sonderkündigung zusteht.

Bislang war umstritten, ob Versicherte bei Beitragssatzerhöhungen im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden einer Fusion das Sonderkündigungsrecht, das üblicherweise bei Beitragssatzerhöhungen greift, beanspruchen können. Im vorliegenden Fall war nach Vereinigung von zwei Krankenkassen zu einer Kasse der Beitragssatz für einen Teil der Mitglieder gestiegen. Diese kündigten daraufhin ihre Mitgliedschaft bei der Fusionskrankenkasse und traten einer anderen bei. Die Krankenkasse bestritt gegenüber den Versicherten das Recht auf Sonderkündigung nach § 175 Abs. 4 SGB V. Die Versicherten erhoben daraufhin Widerspruch gegen die Ablehnung des Kassenwechsels durch die Krankenkasse.

Das Sozialgericht Magdeburg hat mit Urteil v. 11.3.2000 (Az.: S 6 KR 24/99) entschieden, dass für die Versicherten kein Sonderkündigungsrecht wegen Beitragserhöhung bestanden habe. Die Vorgänger-Krankenkasse habe nicht mehr bestanden und die neu entstandene Fusionskrankenkasse habe erstmals ihren satzungsmäßigen Beitragssatz festgesetzt. Für entsprechende Anwendungen des Sonderkündigungsrechts bei einer Beitragserhöhung sei daher kein Raum.

Die Berufung an das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) hatte Erfolg. Das LSG hat die Entscheidung des Sozialgerichts aufgehoben, weil sich der für die Versicherten maßgebliche Beitragssatz durch die Vereinigung der Krankenkassen von 14,1% auf 14,4% erhöht hatte. Darin liegt eine Beitragssatzerhöhung im Sinne des § 175 Abs. 4 SGB V, sodass eine Sonderkündigung der Mitgliedschaft möglich war. Eine Vereinigung verschiedener Krankenkassen führt nach dem LSG dazu, dass die vereinte Krankenkasse in die Rechte und Pflichten der bisherigen Krankenkasse eintritt. Liegt folglich der Beitragssatz der Fusionskrankenkasse über

dem Beitragssatz einer der fusionierten Krankenkassen, so wird aus Sicht der bisherigen Mitglieder dieser Krankenkasse der Beitragssatz erhöht. Aufgrund der Rechts- und Funktionsnachfolge muss die neu entstandene Krankenkasse bei der Festsetzung höherer Beitragssätze das Sonderkündigungsrecht gegen sich gelten lassen.

Die Entscheidungsgründe liegen noch nicht vor. Da es sich bei dem angeführten Rechtsstreit um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt, die noch nicht durch höchstgerichtliche Rechtsprechung geklärt ist, hat das LSG die Revision an das Bundessozialgericht zugelassen. Ob Revision eingelegt wurde, ist bis heute nicht bekannt geworden. Über den weiteren Verlauf des Verfahrens werden wir informieren.

Mit kollegialen Grüßen

(Peter Heesen)
- Bundesvorsitzender -